

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1983

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 25. Januar 1983

Nr. 1

Tag	INHALT	Seite
13. 12. 82	Verordnung der Landesregierung, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung und des Innenministeriums zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen für Stuttgart und Karlsruhe – Smog-Verordnung für Stuttgart und Karlsruhe –	2
20. 12. 82	Verordnung der Landesregierung über Benutzungsentgelte im Rettungsdienst für das Jahr 1983	6
20. 12. 82	Verordnung der Landesregierung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Backnang	7
20. 12. 82	Verordnung der Landesregierung, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der gefährlichen Arbeitsstoffe (ArbStoffZuVO)	8
2. 12. 82	Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung, des Ministeriums für Kultus und Sport und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten zur Durchführung des Bundes-Seuchengesetzes	9
10. 12. 82	Verordnung des Justizministeriums über Dienstkleidung und Kleidergeld der Strafvollzugsbeamten (StrafDKIVO)	10
17. 12. 82	Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Lipbachmündung«	10
20. 12. 82	Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst – APrOFw hD)	13
27. 12. 82	Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des Kommunalabgabengesetzes	16
12. 11. 82	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Tottenbronnen«	17
12. 11. 82	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Kugler Hang«	18
30. 11. 82	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Rößlesmahdsee mit Pfaffenklänge«	20
15. 12. 82	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen als höhere Naturschutz- und obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet »Gronne«	22
22. 12. 82	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde und obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet »Federbachbruch zwischen Muggensturm und Malsch«	24
22. 12. 82	Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Denkmalschutzbehörde zur Ausweisung des Grabungsschutzgebietes »Alamannisches Gräberfeld« im Flur »Finkeler/Hinter dem Rebstock« auf Gemarkung Freiburg-Tiengen	26
	Verkündung im Staatsanzeiger	27

**Verordnung der Landesregierung,
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Sozialordnung und des
Innenministeriums zur Verhinderung
schädlicher Umwelteinwirkungen bei
austauscharmen Wetterlagen für Stuttgart
und Karlsruhe
– Smog-Verordnung für Stuttgart und
Karlsruhe –**

Vom 13. Dezember 1982

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 40 Satz 1 und § 49 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281),
2. § 10 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 16. Januar 1968 (GBl. S. 61) und
3. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung vom 1. April 1976 (GBl. S. 325):

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung findet Anwendung in den in der Anlage 1 bezeichneten Gebieten (Smog-Gebiete Stuttgart und Karlsruhe).

(2) Die Vorschriften der §§ 5 bis 9, 12 und 13 finden nur Anwendung, wenn das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung das Vorliegen einer austauscharmen Wetterlage (§ 2) unter Angabe der Vorwarnung oder der Alarmstufe (§ 3) bekannt gibt. Entscheidungen nach § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 3 sowie § 9 Abs. 1 können für den Fall einer austauscharmen Wetterlage auch vor deren Bekanntgabe getroffen werden.

§ 2

Austauscharme Wetterlage

(1) Eine austauscharme Wetterlage liegt vor, wenn in einer Luftschicht, deren Untergrenze weniger als 700 m über dem Erdboden liegt, die Temperatur der Luft mit der Höhe zunimmt (Temperaturumkehr) und die Windgeschwindigkeit in Bodennähe während einer Dauer von 12 Stunden im Mittel kleiner als 1,5 m/s ist.

(2) Ob eine Temperaturumkehr vorliegt, wird an einer für das jeweilige Smog-Gebiet repräsentativen

Stelle durch Aufnahme eines vertikalen Temperaturprofils der Atmosphäre über eine Höhe von 1000 m festgestellt.

§ 3

Vorwarnung, Alarmstufen und Entwarnung

(1) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung gibt eine austauscharme Wetterlage unter Angabe der Vorwarnung oder der Alarmstufe für ein Smog-Gebiet bekannt, sobald in diesem Gebiet an mindestens der Hälfte der Meßstellen (Absatz 5) die in Absatz 2 genannten Schadstoffkonzentrationen während eines Zeitraumes von drei Stunden (gleitende Dreistunden-Mittelwerte) ermittelt werden und nach Mitteilung des Deutschen Wetterdienstes nicht auszuschließen ist, daß die austauscharme Wetterlage (§ 2) länger als 24 Stunden anhält. Zwischen der Feststellung der austauscharmen Wetterlage und der Ermittlung der Schadstoffkonzentrationen dürfen nicht mehr als 12 Stunden liegen.

(2) Wird für einen der in Absatz 3 genannten Stoffe der dort festgelegte Basiswert überschritten, so ist

1. bei einer Überschreitung des zweifachen Basiswertes die Vorwarnung
2. bei einer Überschreitung des vierfachen Basiswertes die 1. Alarmstufe und
3. bei einer Überschreitung des sechsfachen Wertes die 2. Alarmstufe

nach Maßgabe des § 4 bekanntzugeben. Unbeschadet des Satzes 1 sind die Voraussetzungen für die Bekanntgabe der Vorwarnung auch dann erfüllt, wenn die Summe der Verhältniszahlen aus den Konzentrationswerten der in Absatz 3 genannten Schadstoffe zu den für sie festgesetzten Basiswerten den Wert vier überschreitet. Übersteigt der Summenwert die Zahl acht, so ist die 1. Alarmstufe, übersteigt er die Zahl 12, so ist die 2. Alarmstufe bekanntzugeben.

(3) Es gelten folgende Basiswerte:

- | | |
|--------------------------|-------------------------|
| 1. für Schwefeldioxid: | 0,4 mg/m ³ |
| 2. für Kohlenmonoxid: | 15,0 mg/m ³ |
| 3. für Stickstoffdioxid: | 0,3 mg/m ³ |
| 4. für Schwebstaub: | 0,4 mg/m ³ . |

(4) Die Konzentrationen der in Absatz 3 genannten Schadstoffe sind als Mittelwerte aus den über einen Zeitraum von einer halben Stunde gemessenen Werten (Halbstundenmittelwerte) zu ermitteln.

(5) Die Meßstellen sind innerhalb der Smog-Gebiete so anzuordnen und einzurichten, daß sich aus den Meßergebnissen eine räumlich und zeitlich differenzierte Aussage für die Smog-Gebiete gewinnen läßt. Die Anforderungen des Satzes 1 gelten als erfüllt,

wenn die Ermittlung der Schadstoffkonzentrationen nach den Grundsätzen der Vierten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Ermittlung von Immissionen in Belastungsgebieten – 4. BImSchVwV) vom 8. April 1975 (GMBl. S. 358) erfolgt.

(6) Sobald an allen Meßstellen, die im Bereich eines der in der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 bezeichneten Smog-Gebietes eingerichtet sind, die in den §§ 2 und 3 Abs. 2 genannten Voraussetzungen

1. bei der 2. Alarmstufe während eines Zeitraumes von 12 Stunden,
2. bei der 1. Alarmstufe während eines Zeitraumes von 24 Stunden

nicht mehr festgestellt werden, gibt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung das Ende der jeweiligen Alarmstufe und bei Wegfall der Voraussetzungen für die Vorwarnung während eines Zeitraumes von 24 Stunden das Ende der austauscharmen Wetterlage bekannt. Die in Satz 1 genannten Zeiträume können bis auf sechs Stunden verkürzt werden, wenn nach den meteorologischen Verhältnissen ein erneuter Anstieg der Schadstoffkonzentrationen ausgeschlossen werden kann.

§ 4

Verfahren der Bekanntgabe

Der Beginn und das Ende einer austauscharmen Wetterlage unter Angabe der Vorwarnung und der Alarmstufen werden auf Veranlassung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung durch Rundfunk (einschließlich Fernsehen) oder Presse bekanntgegeben.

§ 5

Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs

(1) Während der 1. Alarmstufe ist der Betrieb von Kraftfahrzeugen in den in der Anlage 2 aufgeführten Sperrbezirken in der Zeit von 6.00 Uhr bis 10.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr

1. außerhalb öffentlicher Straßen,
2. auf öffentlichen Straßen, solange und soweit Zeichen 270 der Straßenverkehrs-Ordnung (Verkehrsverbot bei Smog) aufgestellt sind,

untersagt.

(2) Während der 2. Alarmstufe gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß die zeitliche Beschränkung entfällt.

§ 6

Ausnahmen für bestimmte Fahrzeugarten

Die Verbote des § 5 gelten nicht für die Benutzung von Kraftfahrzeugen, die durch Elektromotor, mit

Flüssiggas oder Flüssigerdgas angetrieben werden oder mit einer katalytischen Nachverbrennungseinrichtung ausgerüstet sind.

§ 7

Ausnahmen für Fahrten zu besonderen Zwecken

(1) Die Verbote des § 5 gelten nicht für

1. Kraftfahrzeuge, die im Linienverkehr nach den §§ 42 und 43 Nr. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes sowie im Schüler- und Behindertenverkehr nach § 1 Nr. 4 Buchst. d und g der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) eingesetzt sind,

2. Kraftdroschken (Taxen), die nach § 47 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes zur Personenbeförderung eingesetzt sind,

3. Kraftfahrzeuge, die

- von Bediensteten der Behörden und Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Landkreise sowie der Wasserverbände, Wasserversorgungsunternehmen und Energieversorgungsunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit aus dienstlichen Gründen, die einen Aufschub der Fahrt nicht dulden,

- von Vertretern des Rundfunks (einschließlich Fernsehen) oder der Presse zur Nachrichtenbeschaffung oder -übermittlung

benutzt werden,

4. Kraftfahrzeuge der Bundeswehr, der Stationierungstreitkräfte, der Polizei, des Bundesgrenzschutzes, der Feuerwehren und des Technischen Hilfswerkes im dienstlichen Einsatz,

5. Krankentransportwagen, Rettungswagen, Notarztwagen, Arztwagen und Kraftfahrzeuge, die für ähnliche Zwecke (z. B. Beförderung Kranker oder Schwerbehinderter) verwendet werden, im dienstlichen Einsatz sowie Kraftfahrzeuge des pharmazeutischen Großhandels, die Arzneimittel zu Krankenhäusern oder Apotheken bringen,

6. Kraftfahrzeuge, die Lebensmittel befördern, deren Auslieferung während der Sperrfrist für eine geordnete Versorgung der Bevölkerung notwendig ist, sowie Kraftfahrzeuge, mit denen Tageszeitungen ausgeliefert werden,

7. Kraftfahrzeuge, die außerhalb von öffentlichen Wegen und Plätzen auf dem Betriebsgelände eingesetzt werden, soweit die Benutzung der Kraftfahrzeuge zur Aufrechterhaltung des Produktionsablaufs in dem Betrieb oder zur Stilllegung einer Anlage geboten ist und

8. Kraftfahrzeuge, die zum Einsammeln und Befördern von Abfällen eingesetzt werden, soweit der Einsatz zur Aufrechterhaltung einer geordneten Abfallbeseitigung erforderlich ist.

(2) Die nach § 10 Satz 2 zuständigen Behörden können für Kraftfahrzeuge, deren Benutzung im öffentlichen Interesse liegt, Ausnahmen von den Verboten des § 5 zulassen; dasselbe gilt für Kraftfahrzeuge, die zwischen mehreren Teilen eines Betriebes eingesetzt werden, soweit die Benutzung der Kraftfahrzeuge zur Aufrechterhaltung des Produktionsablaufs in dem Betrieb oder zur Stilllegung einer Anlage geboten ist. Die Führer der Kraftfahrzeuge haben eine Ausfertigung der Ausnahmegenehmigung mitzuführen und zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 8

Einsatz von Brennstoffen

(1) In den Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dürfen während der 1. und 2. Alarmstufe nur folgende Brennstoffe verwendet werden:

1. Heizöl EL,
2. Heizöl S mit einem Schwefelgehalt bis zu 1 v. H. Gewichtsteilen,
3. feste Brennstoffe mit einem Schwefelgehalt bis zu 1 v. H. Gewichtsteilen,
4. gasförmige Brennstoffe.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung unter 4 Gigajoule pro Stunde sowie für die mit einer Rauchgasentschwefelung ausgerüsteten Feuerungsanlagen, deren Schadstoffauswurf nicht höher ist als der von Anlagen, die mit den in Absatz 1 genannten Brennstoffen betrieben werden.

(3) Die nach § 10 Satz 1 zuständigen Behörden können Ausnahmen von den Anforderungen des Absatzes 1 bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend erforderlich werden.

§ 9

Betriebsbeschränkungen

(1) Die nach § 10 Satz 1 zuständigen Behörden können anordnen, daß

1. während der 1. Alarmstufe Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht zum Zwecke der Vornahme von Wartungsarbeiten, die mit Luftverunreinigungen verbunden sind, oder nur zu bestimmten Zeiten betrieben,

2. während der 2. Alarmstufe diese Anlagen nicht betrieben

werden dürfen, soweit dies zur Verhinderung eines weiteren Anwachsens schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen geboten ist.

(2) Genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – ausgenommen Anlagen zum Beheizen von Wohngebäuden, Verwaltungsgebäuden, Geschäftshäusern, Krankenhäusern u.ä. Einrichtungen oder zur Warmwasserbereitung sowie Anlagen der Tierzucht und Tierhaltung – dürfen während der 2. Alarmstufe nicht betrieben werden, es sei denn, daß nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen von der Anlage ausgehen können. Abweichend von Satz 1 ist der Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen zulässig, soweit durch eine Stilllegung

1. die Sicherheit der betroffenen oder einer zwangsläufig im betriebstechnischen Zusammenhang betriebenen Anlage so beeinträchtigt wird, daß Gefahren für die Arbeitnehmer oder Dritte entstehen,
2. Schäden an der betroffenen oder an einer zwangsläufig im betriebstechnischen Zusammenhang betriebenen Anlage verursacht werden, die nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kostenaufwand behoben werden können, oder
3. infolge des Abfahrvorganges in stärkerem Maße Luftverunreinigungen verursacht werden als durch einen Weiterbetrieb während eines Zeitraumes von mindestens 72 Stunden nach Bekanntgabe der 2. Alarmstufe.

Von den Ausnahmen nach Satz 2 Nr. 1 bis 3 darf der Anlagenbetreiber nur Gebrauch machen, wenn er dies der zuständigen Behörde erstmals nach Inkrafttreten der Verordnung und sodann alle zwei Jahre zusammen mit den Mitteilungen nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unter Beifügung prüffähiger Unterlagen angezeigt hat und von der Behörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige Bedenken erhoben worden sind; Absatz 1 bleibt unberührt. Wird die Anzeigefrist versäumt, kann die zuständige Behörde den Betrieb unter den Voraussetzungen des Satzes 2 gestatten. Auf Antrag können die nach § 10 Satz 1 zuständigen Behörden darüber hinaus für alle Anlagen, insbesondere für Anlagen, die der öffentlichen Strom- oder Gasversorgung dienen, auch ohne daß die Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegen, Ausnahmen von dem Verbot des Satzes 1 zulassen, soweit der Betrieb der Anlagen im öffentlichen Interesse für die Allgemeinheit dringend geboten ist; die Ausnahmen sollen befristet werden.

§ 10

Zuständigkeiten

Zuständige Behörden im Sinne von § 8 Abs. 3 und § 9 sind die Gewerbeaufsichtsämter Stuttgart und Karlsruhe jeweils für das Smog-Gebiet ihres Aufsichtsbezirks. Die Bewilligung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 obliegt den als Straßenverkehrsbehörden jeweils zuständigen Städten Stuttgart und Karlsruhe.

§ 11

Verhältnis zum Polizeigesetz

Die Vorschriften dieser Verordnung schließen weitergehende Maßnahmen auf Grund des Polizeigesetzes nicht aus.

§ 12

Grundregel

Unbeschadet der Vorschriften der §§ 5 bis 9 hat sich während der Dauer der Vorwarnung und während der Alarmstufen jeder so zu verhalten, daß ein Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen vermieden wird, soweit das nach der Dringlichkeit und der Art der Tätigkeit möglich ist.

§ 13

Anordnungsbefugnisse

Zur Durchführung des § 12 können die Ortspolizeibehörden während austauscharmer Wetterlagen alle Tätigkeiten untersagen, die zu einem Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen führen.

§ 14

Übergangsvorschrift

Bis zum Inkrafttreten des § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie des § 3 Abs. 3 Nr. 4 ist bei der Summe der Verhältniszahlen aus den Konzentrationswerten der in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 genannten Schadstoffe zu den für sie festgesetzten Basiswerten maßgebend:

1. für die Vorwarnung die Zahl 3,
2. für die 1. Alarmstufe die Zahl 6 und
3. für die 2. Alarmstufe die Zahl 9.

§ 15

Inkrafttreten

§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 3 Abs. 3 Nr. 4 treten am 1. Oktober 1984 in Kraft. Im übrigen tritt die

Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 13. Dezember 1982

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	MAYER-VORFELDER
DR. EYRICH	DR. PALM	DR. EBERLE
GRIESINGER	GERSTNER	

*Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Sozialordnung*

SCHLEE

Innenministerium

DR. HERZOG

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 1)

Smog-Gebiete

1. Smog-Gebiet Stuttgart
Das Smog-Gebiet Stuttgart umfaßt den Stadtkreis Stuttgart.
2. Smog-Gebiet Karlsruhe
Das Smog-Gebiet Karlsruhe umfaßt den Stadtkreis Karlsruhe mit Ausnahme der Stadtteile Hohenwettersbach, Bergwaldsiedlung, Grünwettersbach, Palmbach und Stupferich.

Anlage 2

(zu § 5)

Sperrbezirke

Sperrbezirke sind die nachfolgend beschriebenen Gebiete, die zu den Städten Stuttgart und Karlsruhe gehören. Die genannten, den jeweiligen Sperrbezirk begrenzenden Straßen, Plätze oder Straßenabschnitte sind nicht Teil des Sperrbezirks.

Sperrbezirk Stuttgart

Stuttgart-Mitte:

Das Gebiet wird durch folgende Straßen, Plätze oder Straßenabschnitte begrenzt:

Stresemannstraße, Am Kochenhof, Am Kräherwald, Geißeichstraße, Rotenwaldstraße, Wildparkstraße, B 14, BAB 831, Nobelstraße, Hauptstraße, Möhringer Landstraße, Vaihinger Straße, Rembrandtstraße, Laustraße, Heinestraße, Albplatz, Jahnstraße, Mittlere Filderstraße, Kirchheimer Straße, Bockelstraße, Hedelfinger Filderauffahrt, Heumadener Straße, Rohrackerstraße, Hedelfinger Platz, Otto-Hirschbrücken, Uferstraße B 10, Neckartalstraße, Pragstraße, Pragsattel.

Stuttgart-Bad Cannstatt:

Das Gebiet wird durch folgende Straßen, Plätze oder Straßenabschnitte begrenzt:

Rosensteinbrücke, Schönestraße, Mercedesstraße, Benzstraße, Alte Untertürkheimer Straße, Deckerstraße, Augsburger Straße, Augsburger Platz, Gnesener Straße, Reinhold-Maier-Brücke, Neckartalstraße.

Stuttgart-Feuerbach/Zuffenhausen,
westlich B 10/27:

Das Gebiet wird durch folgende Straßen, Plätze oder Straßenabschnitte begrenzt:

Heilbronner Straße (B 10/27), B 10, Nordseestraße, westlicher Ortsrand Zuffenhausen, Marconistraße, Am Stadtpark, Wernerstraße, Bregenzer Straße, Steiermärker Straße, Stuttgarter Straße, Tunnelstraße, Siemensstraße (B 295).

Stuttgart-Zuffenhausen, östlich B 10/27:

Das Gebiet wird durch folgende Straßen, Plätze oder Straßenabschnitte begrenzt:

Heilbronner Straße (B 10/27), B 27, Ludwigsburger Straße, Zabergäustraße, Rotweg, Schozacher Straße, südl. Ortsrand.

Sperrbezirk Karlsruhe

Das Gebiet wird durch folgende Straßen, Plätze oder Straßenabschnitte begrenzt:

Adenauerring, Reinhold-Frank-Straße, Brauerstraße, Ebertstraße, Bahnhofplatz, Poststraße, Rüppurrer Straße, Kriegsstraße, Kapellenstraße, Durlacher Tor.

Verordnung der Landesregierung über Benutzungsentgelte im Rettungsdienst für das Jahr 1983

Vom 20. Dezember 1982

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 13 Abs. 3 Satz 1 des Rettungsdienstgesetzes vom 10. Juni 1975 (GBl. S. 379),
2. § 51 Abs. 2 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241):

§ 1

(1) Für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1983 werden die Benutzungsentgelte nach § 13 Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes wie folgt festgesetzt:

1. Transport mit Personenkraftwagen, Fahrt von Notarzteinsetzungsfahrzeugen sowie Transport von Organen und medizinischem Gerät
 - a) Grundpauschale: 5,- DM
 - b) zusätzlicher Streckentarif: 1,10 DM/km
2. Transport mit Krankentransportwagen
 - a) Grundpauschale: 40,- DM
 - b) zusätzlicher Streckentarif:
 - aa) bis einschließlich 200 km: 3,20 DM/km
 - bb) ab 201 km: 1,10 DM/km
3. Transport mit Rettungswagen
 - a) Grundpauschale: 205,- DM
 - b) zusätzlicher Streckentarif: 6,50 DM/km
4. Transport mit Notarztwagen
 - a) Grundpauschale einschließlich Notarztpauschale: 505,- DM
 - b) zusätzlicher Streckentarif: 6,50 DM/km

(2) Werden gleichzeitig mehrere Patienten in einem Fahrzeug transportiert, ist das Benutzungsentgelt wie folgt zu berechnen: Die Länge der Gesamtstrecke wird rechnerisch um 30 % erhöht. Für jeden zusätzlich transportierten Patienten werden die Grundpauschale unter Nr. 1 um 2,50 DM und die Grundpauschalen unter Nr. 2, 3 und 4 jeweils um 15,- DM erhöht. Der sich dann nach Abs. 1 ergebende Gesamtbetrag wird auf die Zahl der transportierten Patienten umgelegt, soweit die durchgeführte Transportart für alle transportierten Patienten erforderlich ist. Ist die durchgeführte Transportart nicht für alle transportierten Patienten erforderlich, wird der qualifizierteste Transport nach Abs. 1 abgerechnet. Bei den übrigen Patienten ist entsprechend der jeweils erforderlichen Transportart nach den Sätzen 2 bis 4 zu verfahren.

(3) Ergänzende Regelungen zwischen den Leistungs- und Kostenträgern, die dieser Verordnung nicht entgegenstehen, bleiben unberührt.

§ 2

(1) Die in § 13 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes genannten Organisationen werden ermächtigt, die Höhe der Benutzungsentgelte für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1983 auf der Grundlage des § 1 abweichend zu vereinbaren, falls zu erkennen ist, daß die Erlöse das für das Jahr 1983 insgesamt vorausgeschätzte Kostenvolumen von 126 Mio. DM zuzüglich eines Ausgleichsbetrages von 12 Mio. DM für 1982 um mehr als 5 % über- oder unterschreiten werden. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die Benutzungsentgelte gemäß Abs. 1 auch für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1983.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

STUTTGART, den 20. Dezember 1982

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	DR. HERZOG
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	DR. EBERLE	SCHLEE
GRIESINGER	GERSTNER	

Verordnung der Landesregierung über die Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereichs Backnang

Vom 20. Dezember 1982

Auf Grund von § 53 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz – StBauFG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2319), geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), wird verordnet:

§ 1

In der Stadt Backnang, Landkreis Rems-Murr-Kreis, werden die in § 2 umschriebenen, aus den in § 3 aufgeführten Flurstücken und Flurstücksteilen bestehenden Gebiete als städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 53 Abs. 1 StBauFG festgelegt. Der Entwicklungsbereich erhält die Bezeichnung Backnang.

§ 2

Der Entwicklungsbereich hat eine Fläche von rund 71,9 ha. Er besteht aus zwei nicht unmittelbar zusammenhängenden Teilgebieten:

1. Das westliche Teilgebiet mit rund 36,9 ha Fläche liegt in einem Bereich unmittelbar nördlich der Ortslage Maubach zwischen der Eisenbahntrasse im Westen, der Bundesstraße 14 im Osten und der Gemarkungsgrenze Maubach im Norden und umfaßt Flurstücke und Flurstücksteile der Gewanne Germannsweiler – Kühwald, Kelteräcker, Kreuzäcker, Lange Äcker, Neuwiesenäcker, Reisäcker, Scheurenäcker, Steinlände,

Triebäcker, Unter dem Germannsweiler, untere Mühläcker.

2. Das östliche Teilgebiet mit rund 35 ha Fläche liegt in einem Bereich unmittelbar südlich des Gewerbegebiets »Benzwasen, Kusterfeld«, Gemarkung Backnang, zwischen der Bundesstraße 14 im Westen, der Landesstraße 1080 im Osten und dem rund 400 m nördlich der Schwenninger Straße in Heiningen in ost-westlicher Richtung verlaufenden Wiesenweg (Vic.W. Nr. 1675) im Süden. Es umfaßt Flurstücke und Flurstücksteile der Gewanne Hummelbühl, Kuchengrund, Stegäcker auf Gemarkung Heiningen, der Gewanne Benzwasen, Hummelbühl – Am Hungerberg, Kuchengrund, Wanne auf Gemarkung Maubach und des Gewanns Im Kusterfeld auf Gemarkung Backnang.

§ 3

(1) Das westliche Teilgebiet des Entwicklungsbereichs umfaßt Flurstücke und Flurstücksteile auf Gemarkung Maubach mit folgenden Flurstücksnummern:

1. Flurstücke:

Flurstücksnummern 835, 836, 838 bis 843, 844/1, 844/2, 875/1, 885, 886/1, 886/2, 887 bis 890, 891/1, 891/2, 892 bis 910, 1159/1, 1160/1, 1191, 1192, 1199, 1200, 1204, 1205, 1207/2, 1208/2, 1209, 1213/1, 1215, 1216/1, 1226 bis 1237, 1238/1 bis 1238/4, 1239 bis 1251, 1253 bis 1255, 1256/1, 1256/2, 1257/1, 1257/2, 1258, 1259, 1261 bis 1264, 1266, 1267/1, 1267/2, 1268/1, 1268/2, 1269 bis 1274, 1275/1, 1275/2, 1276, 1277, 1278/1, 1278/2, 1279 bis 1296, 1298 bis 1301, 1302/1, 1302/2, 1303 bis 1309, 1312 bis 1314, 1316, 1318 bis 1323, 1325, 1328, 1330 bis 1338, 1340, 1341/1, 1341/2, 1343/1, 1343/2, 1344, 1345, 1346/1, 1346/2, 1347 bis 1359, 38/2, 42/2, 43, 44/2, 49, 50, 52, FW 9, FW 11, FW 14, FW 19, FW 28.

2. Flurstücksteile:

- a) Die nördliche Teilfläche der Flurstücke Nummern 875/2, 875/3, 875/5, 876 bis 878, die durch die geradlinige Verlängerung der südlichen Grenze der Flurstücke Nummern 885, 886/1 und 886/2 in östlicher Richtung bis zum Flurstück Nummer FW 19 entsteht.
- b) Die südliche Teilfläche der Flurstücke Nummern 1195, 1196, 1198, 1201, die durch die Verbindung vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nummer FW 28 zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nummer 1204 entsteht,
des Flurstücks Nummer 1206, die durch die Verbindung vom nordwestlichen Grenzpunkt

des Flurstücks Nummer 1205 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nummer 1207/2 entsteht, und

der Flurstücke Nummern 1212, 1213/2 und 1216/2, die durch die Verbindung vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nummer 1213/1 zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nummer 1223/3 entsteht.

- c) Die nordwestlich des Flurstücks Nummer FW 9 liegende Teilfläche der Flurstücke Nummern 1342/2, 1342/1, 38/1, 39 bis 41 und 42/1.
- d) Die südliche Teilfläche der Gemeindeverbindungsstraße Hauptstraße 1, die durch die Verbindung vom nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nummer FW 28 zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nummer FW 19 entsteht.
- e) Die östliche Teilfläche des Flurstücks Nummer FW 12, die durch die geradlinige Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks Nummer 1433 nach Norden entsteht.
- f) Die östliche Teilfläche des Flurstücks Nummer FW 15, die durch die Verbindung zwischen dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nummer 1378 und dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nummer 1294 entsteht.
- g) Die südliche Teilfläche des Flurstücks Nummer FW 20, die durch die Verbindung vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nummer 1105/2 zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nummer 1105/3 entsteht.
- h) Eine Teilfläche des Flurstücks Nummer FW 23, die im Südwesten durch die Verbindung vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nummer 899 zum südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nummer 844/2 und im Osten durch die Verbindung vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nummer 914 zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nummer 835 entsteht.
- i) Die nördliche Teilfläche des Flurstücks Nummer 1339, die durch die nach Westen verlaufende Verbindung vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks Nummer FW 9 zum Grundstück Reutterweg 13 entsteht.

(2) Das östliche Teilgebiet des Entwicklungsbereichs umfaßt Flurstücke mit folgenden Flurstücksnummern auf der Gemarkung

1. Heiningen:

Flurstücksnummern 715 bis 719, 734/1 bis 734/6, 735 bis 741, 742/1, 742/2, 743, 744, 745/1 bis 745/

23, 746 bis 754, 755/1 bis 755/3, 756, 758, 760, 761, 763 bis 775, 776/1, 776/2, 777 bis 794, 801 bis 805, 823, FW 14, Vic. W. 17.

2. Maubach:

Flurstücksnummern 983 bis 993, 994/1, 994/2, 995, 996/1 bis 996/4, 998 bis 1003, 1004/1, 1004/2, 1005 bis 1018, 1019/1, 1019/2, 1020, 1021/1, 1021/2, 1022/1, FW 38.

3. Backnang:

Flurstücksnummern 2366/1, 2366/2, 2367 bis 2372.

§ 4

Der Entwicklungsbereich ist in einer Karte des Bürgermeistersamts Backnang vom 21. Mai 1982 im Maßstab 1:2500 dargestellt. Die Verordnung mit Karte ist beim Bürgermeistersamt Backnang zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden niedergelegt worden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 20. Dezember 1982

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	DR. HERZOG
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	DR. EBERLE	SCHLEE
GRIESINGER	GERSTNER	

**Verordnung der Landesregierung,
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Sozialordnung und des Ministeriums
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der
gefährlichen Arbeitsstoffe
(ArbStoffZuVO)**

Vom 20. Dezember 1982

Es wird verordnet auf Grund von

- § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 99),
- § 5 Abs. 3 und § 18 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung vom 1. April 1976 (GBl. S. 325), geändert durch Gesetz vom 3. April 1979 (GBl. S. 133),
- § 52 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 Satz 2 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 16. Januar 1968 (GBl. S. 61) im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne von Nr. 2.4.2.1 Abs. 2 und 4 des Anhangs I der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe (Arbeitsstoffverordnung – ArbStoffV) in der Fassung vom 11. Februar 1982 (BGBl. I S. 145) ist das Gewerbeaufsichtsamt Stuttgart.

(2) Im übrigen sind die Gewerbeaufsichtsämter zuständige Behörden nach der Arbeitsstoffverordnung. Die Gewerbeaufsichtsämter sind auch zuständige Behörden nach § 21 Abs. 1 und 2 und § 23 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718), soweit die Arbeitsstoffverordnung zu vollziehen ist. Bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, liegen die in den Sätzen 1 und 2 genannten Zuständigkeiten beim Landesbergamt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe vom 9. Dezember 1980 (GBl. S. 622) außer Kraft.

STUTTGART, den 20. Dezember 1982

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	DR. HERZOG
MAYER-VORFELDER	DR. ENGLER	DR. EYRICH
DR. PALM	GRIESINGER	GERSTNER

*Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Sozialordnung*

SCHLEE

*Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr*

DR. EBERLE

**Verordnung des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Sozialordnung, des
Ministeriums für Kultus und Sport und des
Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft, Umwelt und Forsten zur
Durchführung des Bundes-
Seuchengesetzes**

Vom 2. Dezember 1982

Es wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) in der Fassung vom 1. April 1976 (GBl. S. 325),
2. § 52 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 16. Januar 1968 (GBl. S. 61):

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne von § 47 Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2263, berichtigt BGBl. I 1980, S. 151) ist,

1. für Lehrer und Schulbedienstete im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus und Sport das für die Schule örtlich zuständige Oberschulamt, im übrigen das für die Schule örtlich zuständige Regierungspräsidium;
2. für Studierende, die ihre schulpraktische Ausbildung an einer Schule ableisten, die für die Schule örtlich zuständige Schulaufsichtsbehörde, für alle übrigen zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen tätigen Personen das für die jeweilige Schule örtlich zuständige Oberschulamt, soweit nicht Nummer 3 anwendbar ist.
3. für Studierende, die ihr Schulpraktikum an einer Landwirtschaftsschule ableisten, sowie für alle übrigen zur Berufsvorbereitung an Landwirtschaftsschulen unterrichtenden Personen das für die Schule örtlich zuständige Regierungspräsidium.

(2) Zuständige Behörde im Sinne der § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 3, § 23, § 24 Satz 1, § 25 Sätze 1 und 2, § 29 Abs. 2, §§ 49, 49 a und 49 c des Bundes-Seuchengesetzes ist das Regierungspräsidium. Es entscheidet über die Leistung einer Entschädigung nach § 57 des Bundes-Seuchengesetzes.

(3) Zuständige Behörde im Sinne von § 16 Abs. 2 Satz 4 des Bundes-Seuchengesetzes ist das Gesundheitsamt.

(4) Zuständige Behörde im Sinne von § 18 Abs. 4 Satz 1 des Bundes-Seuchengesetzes ist die Kreispolizeibehörde.

(5) Im Übrigen ist die Ortpolizeibehörde zuständig.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums, des Kultusministeriums und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten zur Durchführung des Bundes-Seuchengesetzes vom 5. Juni 1962 (GBl. S. 176), zuletzt geändert durch die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungs-

widrigkeiten vom 3. Dezember 1974 (GBI. S. 524), außer Kraft.

STUTTGART, den 2. Dezember 1982

*Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Sozialordnung*
SCHLEE

Ministerium für Kultus und Sport
MAYER-VORFELDER

*Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft, Umwelt und Forsten*
WEISER

Verordnung des Justizministeriums über Dienstkleidung und Kleidergeld der Strafvollzugsbeamten (StrafDKIVO)

Vom 10. Dezember 1982

Auf Grund von § 149 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 8. August 1979 (GBI. S. 398) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Ausstattung mit Dienstkleidung

- (1) Die Dienstkleidung wird auf Kosten des Dienstherrn geliefert, ersetzt und instandgehalten.
- (2) Beamte auf Widerruf erhalten Dienstkleidung im Wege der Bedarfswirtschaft.
- (3) Beamte auf Probe und Beamte auf Lebenszeit erhalten Dienstkleidung im Wege der Verrechnung mit einer jährlichen Gutschrift auf dem Bekleidungskonto (Kontenwirtschaft). Die jährliche Gutschrift beträgt DM 384,-.

§ 2

Kleidergeld

- (1) Beamte, die auf Anordnung des Justizministeriums den Dienst in bürgerlicher Kleidung verrichten, erhalten ein Kleidergeld in Höhe der Gutschrift des § 1 Abs. 3 Satz 2.
- (2) Mit dem Kleidergeld ist auch die für den Dienstsport notwendige Sportkleidung zu beschaffen, zu ersetzen und instandzuhalten.
- (3) Das Kleidergeld wird als Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

§ 3

Dienstkleidung für Frauen

- (1) Beamtinnen beschaffen sich die Dienstkleidung selbst.

(2) Zur Beschaffung ihrer Dienstkleidung erhalten sie einen Bekleidungszuschuß in Höhe der in § 1 Abs. 3 Satz 2 festgesetzten Gutschrift. Der Zuschuß wird als Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

(3) Mit dem Bekleidungszuschuß ist auch die für den Dienstsport notwendige Sportkleidung zu beschaffen, zu ersetzen und instandzuhalten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung des Justizministeriums über Dienstkleidung und Kleidergeld der Strafvollzugsbeamten vom 30. November 1973 (GBI. S. 469), geändert durch Verordnung vom 3. April 1979 (GBI. S. 203), außer Kraft.

STUTTGART, den 10. Dezember 1982

DR. EYRICH

Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Lipbachmündung«

Vom 17. Dezember 1982

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBI. S. 654) und § 30 Abs. 2 Satz 1 des Wassergesetzes in der Fassung vom 26. April 1976 (GBI. S. 369) in Verbindung mit Artikel 5 des Übereinkommens über die Schifffahrt auf dem Bodensee vom 1. Juni 1973 (BGBl. 1975, Teil II S. 1405) sowie auf Grund von § 22 Abs. 2 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBI. 1979 S. 12) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten als oberste Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Friedrichshafen, der Gemeinde Immenstaad, Bodenseekreis und des Bodensees werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Lipbachmündung«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 15,77 ha. Es umfaßt

1. auf Gemarkung Friedrichshafen die Flurstücke 410, 411 und 412, die südlich der Nutzungsgrenze liegenden Teile der Flurstücke 400, 407, 408, den mit Schilf bewachsenen Südtel des Flurstücks 399, den südlich des Grenzhofes liegenden bewaldeten Teil von Flurstück 414/1 und die Böschung zum Lipbach im Südwesten des Grundstücks Grenzhof (3,4354 ha);
2. auf Gemarkung Immenstaad vom Flurstück 2101 den Weg zwischen Bootshafen und Lipbachbrücke (im Bebauungsplan Dornier I vom 6. März 1979 – genehmigt am 29. März 1979 – als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen), und die daran südlich angrenzende Fläche sowie die Fläche zwischen der Werksgeländeeinzäunung und dem Lipbach bis 110 Meter nordwestlich des Landesgrenzsteines 2 (im Bebauungsplan Dornier I als private Grünfläche ausgewiesen und teilweise mit einem Erhaltungs- und Pflanzgebot belegt) (2,3396 ha);
3. auf Gemarkung Friedrichshafen und Immenstaad den Lipbach zwischen dem westlich des Grenzhofes liegenden Teil von Flurstück 414/1 und der Lipbachmündung;
4. einen 10 ha großen Teil der dem Schutzgebiet vorgelagerten Flachwasserzone des Bodensees der begrenzt wird
 - a) im Osten durch eine 100 m in den Bodensee hineinreichende gedachte Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 394,
 - b) im Westen durch eine 106 m in den Bodensee hineinreichende gedachte Verlängerung der nordöstlichen Mauer des Bootshafens der Firma Dornier und
 - c) im Süden durch eine die Endpunkte der Ost- und Westgrenze verbindende gedachte Linie.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 2. August 1982 im Maßstab 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen als höhere Naturschutzbehörde in Tübingen verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Bodenseekreis als untere Naturschutzbehörde in Friedrichshafen. Die Verordnung mit Karte kann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist

1. die Erhaltung des untersten Abschnitts des Lipbachs mit seinem naturnahen Gehölzbestand sowie der unmittelbaren Uferzone des Bodensees mit ihrer naturnahen Vegetation als intakter Lebensraum zahlreicher seltener und zum Teil vom Aussterben bedrohter Tierarten, insbesondere als Rast-, Überwinterungs- und Brutgebiet bedrohter Vogelarten;
2. die Erhaltung der vorgelagerten Flachwasserzone mit ihren Pflanzenbeständen als Lebensraum einer reichhaltigen Bodenfauna und als Laichgebiet vieler Fischarten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes entgegen dem Schutzzweck verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
7. Neuaufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden, auch jagdbaren Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Feuer zu machen;
12. das Schutzgebiet außerhalb des markierten Weges zu betreten;
13. das Gebiet zu Land oder zu Wasser mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
14. Wohnboote, Bojen oder andere schwimmende Anlagen zu verankern, Stege zu errichten;
15. zu baden;
16. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.
17. Düngemittel oder Chemikalien einzubringen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Berufsfischerei und das ordnungsgemäße Fischen im Lipbach nördlich der Brücke von Flurstück 2101 zu Flurstück 414/1 jeweils unter absoluter Schonung der Schilfbestände;
2. für die Jagd auf Raubwild und Raubzeug;
3. für eine Ausübung des im Bebauungsplan Dornier I gewährleisteten Geh-, Fahr- und Leitungsrechts auf einer Breite von höchstens 50 Meter in dem auf der Karte mit ZG gekennzeichneten Bereich, wobei nach jeweiliger Benutzung die hierfür geschaffenen Einrichtungen zu beseitigen sind und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen ist;
4. für das Befahren der Wasserfläche und das an Land gehen soweit es zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr geboten ist;
5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und deren Unterhaltung, Instandsetzung sowie Erneuerung, mit der sich aus § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 13, 14 und 15 ergebenden Einschränkung;
6. für das Befahren der Wasserfläche durch nichtmotorisierte Segelboote, soweit dies für die Ein- oder Ausfahrt in oder aus dem Bootshafen der Firma Dornier wegen der herrschenden Windverhältnisse nicht zu vermeiden ist;
7. für die ordnungsgemäße Ausübung der Schifffahrt außerhalb des Schutzgebiets;

8. für die rechtmäßigerweise ausgeübte landseitige Benutzung des außerhalb des Schutzgebiets liegenden Bootshafens der Fa. Dornier bis zu 13 m nordöstlich des Hafens;
9. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle im Einvernehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt veranlaßt werden;
10. für die Gewässerunterhaltung im Rahmen der Unterhaltungspflicht;
11. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den naturschutzrechtlichen Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Tübingen nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

(2) Von den wasser-, schiffahrts- und jagdrechtlichen Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Tübingen im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn

1. überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(3) Die Befreiung kann unter Auflage oder Bedingungen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Nr. 2 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 120 Abs. 1 Nr. 5 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 4 bis 6 mit Wasserfahrzeugen fährt oder Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen verankert.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung des Landratsamts Tettngang zum Schutz der Landschaftsteile am württembergischen Bodenseeufer vom 13. September 1940 (Tettnganger und Friedrichshafener Tagblatt vom 18. September 1940 und Schwäbische Zeitung vom 2. Juni 1951) und die Verordnung des Landratsamts Bodenseekreis über das Landschaftsschutzgebiet »Bodenseeufer« vom 15. September 1982 (Schwäbische Zeitung Ausgabe Tettngang und Friedrichshafen und Südkurier Bezirksausgabe Überlingen vom 18. September 1982) soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung beziehen, außer Kraft.

STUTTGART, den 6. Dezember 1982

*Ministerium für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr*

DR. EBERLE

TÜBINGEN, den 17. Dezember 1982

Regierungspräsidium

DR. GÖGLER

**Verordnung des Innenministeriums
über die Ausbildung und Prüfung für den
höheren feuerwehrtechnischen Dienst
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung für
den höheren feuerwehrtechnischen
Dienst – APrOFw hD)**

Vom 20. Dezember 1982

Auf Grund von § 18 Abs. 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBL S. 398), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 1979 (GBL S. 529), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

1. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst beim Land, bei den Gemeinden, den Landkreisen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2

*Befähigung für den höheren feuerwehrtechnischen
Dienst*

Die Befähigung zum höheren feuerwehrtechnischen Dienst wird durch die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Staatsprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst erworben.

2. ABSCHNITT

Zulassung und Einstellung

§ 3

Einstellungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. ein geeignetes, mit einer Prüfung abgeschlossenes technisches oder naturwissenschaftliches Studium an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder an einer anderen Hochschule in gleichgestellten Studiengängen, dessen Abschluß ein Regelstudium von mindestens drei Jahren und sechs Monaten voraussetzt, nachweist,
4. nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis über die für den feuerwehrtechnischen Dienst erforderliche körperliche Eignung verfügt.

§ 4

Zulassungs- und Einstellungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist zu richten:

1. bei Bewerbern für den Landesdienst an das Innenministerium,
2. bei den übrigen Bewerbern an eine Gemeinde mit Berufsfeuerwehr.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. ein Personalbogen,
2. eine Geburtsurkunde,
3. ein Staatsangehörigkeitsausweis oder eine Bescheinigung über die Rechtstellung als Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes,
4. ein handgeschriebener Lebenslauf,
5. Schulabschlußzeugnisse,

6. beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über die Hochschulprüfungen,
7. beglaubigte Abschriften der Urkunden über die Verleihung akademischer Grade,
8. beglaubigte Abschriften und Zeugnisse über praktische Berufsausbildungen und berufliche Tätigkeiten vor, während und nach dem Studium,
9. eine Erklärung darüber, ob gegen den Bewerber wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
10. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis neueren Datums,
11. zwei Paßbilder aus neuester Zeit,
12. gegebenenfalls Nachweise über den Erwerb und den Besitz von Führerscheinen für Kraftfahrzeuge, des Deutschen Sportabzeichens und des Rettungsschwimmabzeichens in Bronze,
13. ein etwaiger Antrag auf Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst.

(3) Über den Zulassungsantrag und die Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheidet die oberste Dienstbehörde. Es kann ein besonderes Auswahlverfahren durchgeführt werden.

(4) Bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag muß ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 28 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das bei der Entscheidung nicht älter als drei Monate sein soll. Das Führungszeugnis ist vom Bewerber bei der Meldebehörde zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde (Absatz 1) zu beantragen.

§ 5

Beamtenverhältnis

(1) Der zum Vorbereitungsdienst zugelassene Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Er führt die Dienstbezeichnung »Brandreferendar« mit einem auf den Dienstherrn hinweisenden Zusatz.

(2) Die Zulassung und die Einstellung in den Vorbereitungsdienst und das Bestehen der Staatsprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst begründen keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst.

(3) Der Brandreferendar soll unter Widerruf des Beamtenverhältnisses entlassen werden, wenn

1. er in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet,
2. er sich während des Vorbereitungsdienstes als körperlich oder geistig untauglich erweist oder

hinsichtlich der Führung zu schwerwiegenden Beanstandungen Anlaß gibt,

3. er ohne zwingenden Grund nicht an der den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfung teilnimmt oder

4. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(4) Im übrigen endet das Beamtenverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem dem Brandreferendar eröffnet wird, daß er die Staatsprüfung bestanden oder bei Wiederholung nicht bestanden hat.

3. ABSCHNITT

Vorbereitungsdienst

§ 6

Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, den Brandreferendar so auszubilden, daß er die Aufgaben des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes selbstständig erfüllen kann.

(2) Die Ausbildung soll sich darauf erstrecken, das mit dem Hochschulstudium erworbene Wissen in der Praxis anzuwenden und es zu ergänzen. Neben den vor allem in den Gebieten Verwaltung, Recht, Planung, Betrieb, Führungsaufgaben und auf feuerwehr- und brandschutztechnischem Gebiet zu vermittelnden umfassenden Kenntnissen soll das Verständnis für staatspolitische, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Fragen gefördert werden.

§ 7

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er gilt als verlängert bis zum Abschluß der nächsten Staatsprüfung.

(2) Auf Antrag des Brandreferendars kann die oberste Dienstbehörde die Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der Prüfung nach § 3 Nr. 3 sind, und Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach dem Bestehen dieser Prüfung zurückgelegt sind, insgesamt bis zu neun Monaten auf die Ausbildungsabschnitte I und II (§ 8) des Vorbereitungsdienstes anrechnen, soweit sie für die Ausbildung förderlich sind.

(3) Hat der Brandreferendar das Ziel des Vorbereitungsdienstes oder in den einzelnen Ausbildungsabschnitten des Vorbereitungsdienstes nicht erreicht, kann der Vorbereitungsdienst um höchstens sechs Monate verlängert werden.

(4) Wer die Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal, spätestens innerhalb von zwei Jahren,

wiederholen. Die Ausbildungsbehörde bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses unverzüglich nach Feststellung des Prüfungsergebnisses, ob und wie lange der Brandreferendar vor einer Wiederholung der Prüfung weiteren Vorbereitungsdienst zu leisten hat.

§ 8

Gliederung und Inhalt des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in folgende Ausbildungsabschnitte:

1. Ausbildungsabschnitt I:

sechs Monate Grundausbildung bei einer Berufsfeuerwehr (erste Ausbildungsstelle),

2. Ausbildungsabschnitt II:

je fünf Monate bei drei weiteren Berufsfeuerwehren, darunter nach Möglichkeit bei einer Seehafenfeuerwehr und bei einer Berufsfeuerwehr in einer Stadt mit über 500 000 Einwohnern (zweite bis vierte Ausbildungsstelle),

3. Ausbildungsabschnitt III:

drei Monate bei einer für die Aufsicht über das Feuerwehrwesen zuständigen höheren oder obersten Aufsichtsbehörde eines Landes (fünfte Ausbildungsstelle).

(2) Die Ausbildung in den Ausbildungsabschnitten I bis III richtet sich nach der Ausbildungsanweisung. Der Brandreferendar ist auf Verlangen der Ausbildungsbehörde verpflichtet, während des Vorbereitungsdienstes an Fachvorträgen, Lehrgängen und Prüfungen teilzunehmen.

(3) Die Ausbildungsbehörde kann einen der Ausbildungsabschnitte I bis III bis zu einem Monat kürzen und dafür einen anderen dieser Ausbildungsabschnitte entsprechend verlängern, wenn dies der Ausbildung förderlich ist. Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte richtet sich nach den vorhandenen Möglichkeiten, jedoch muß der Ausbildungsabschnitt I am Beginn des Vorbereitungsdienstes stehen. Der Ausbildungsabschnitt III sollte in der zweiten Hälfte des Vorbereitungsdienstes liegen.

§ 9

Ausbildungsbehörden und Ausbildungsleiter

(1) Ausbildungsbehörden sind die Landesbehörden und die Gemeinden mit Berufsfeuerwehr, bei denen mindestens ein Beamter angestellt ist, der die Staatsprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst bestanden hat.

(2) Ausbildungsleiter ist in den einzelnen Ausbildungsabschnitten jeweils der Leiter der Ausbil-

dungsstelle oder ein von ihm beauftragter Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes. Er leitet die praktische und die theoretische Ausbildung des Brandreferendars und erstellt auf der Grundlage der Ausbildungsanweisung nach § 8 Abs. 2 einen Ausbildungsplan für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt.

§ 10

Schriftliche Arbeiten und Beschäftigungstagebuch

(1) Der Brandreferendar hat während der Ausbildung bei zwei Berufsfeuerwehren im Ausbildungsabschnitt II je eine schriftliche Arbeit über ein mit dem Feuerwehrwesen im Zusammenhang stehendes Thema anzufertigen. Die Arbeiten sind von dem Ausbildungsleiter der jeweiligen Ausbildungsstelle zu beurteilen und mit dem Brandreferendar zu besprechen. Die Arbeiten sind zusammen mit der Beurteilung der Ausbildungsbehörde zuzuleiten.

(2) Der Brandreferendar ist verpflichtet, während der gesamten Dauer des Vorbereitungsdienstes getrennt für jeden Ausbildungsabschnitt ein Tagebuch, in dem in kurzer und knapper Form über die Ausbildung und seine Tätigkeiten berichtet wird, zu führen. Das Tagebuch ist regelmäßig dem Ausbildungsleiter der jeweiligen Ausbildungsstelle zur Bestätigung und bei Beendigung des Ausbildungsabschnitts der Ausbildungsbehörde vorzulegen.

§ 11

Beurteilungen durch die Ausbildungsstellen

(1) Der Ausbildungsleiter der jeweiligen Ausbildungsstelle hat nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts der Ausbildungsbehörde des Brandreferendars eine Beurteilung über die Art und den Inhalt der Ausbildung und über die Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen des Brandreferendars zu übersenden. Die Beurteilung muß erkennen lassen, ob der Brandreferendar das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht hat. Die Leistungen des Brandreferendars sind mit einer Note nach § 13 Abs. 3 der Landeslaufbahnverordnung zu bewerten.

(2) Am Ende der Ausbildung, spätestens zwei Monate vor Beginn der Staatsprüfung, ist der Brandreferendar von der Ausbildungsbehörde (§ 9 Abs. 1) abschließend zu beurteilen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 12

Urlaub

(1) Bei der Erteilung von Erholungsurlaub sind die Erfordernisse der Ausbildung zu berücksichtigen.

(2) Urlaub nach § 14 der Urlaubsverordnung wird auf den Vorbereitungsdienst in der Regel nicht angerechnet. Bei einem Urlaub nach § 13 der Urlaubsverordnung ist § 13 entsprechend anzuwenden.

§ 13

Unterbrechung der Ausbildung

Wird die Ausbildung wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen unterbrochen, muß die versäumte Zeit nachgeholt werden, soweit sie einen Monat im Ausbildungsjahr übersteigt. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend. Die Ausbildungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

4. ABSCHNITT

Staatsprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst

§ 14

Zweck und Durchführung der Staatsprüfung

(1) In der Staatsprüfung ist festzustellen, ob der Brandreferendar nach seinen fachlichen, allgemeinen und praktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, seinen Leistungen und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Eignung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst besitzt.

(2) Die Staatsprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst wird vor dem bei dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen gebildeten Prüfungsausschuß nach den dort geltenden Bestimmungen abgelegt.

§ 15

Meldung und Zulassung zur Staatsprüfung

(1) An der Staatsprüfung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst hat teilzunehmen, wer bis zum Beginn der Prüfung den Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet hat.

(2) Der Brandreferendar meldet sich spätestens zwei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes bei der Einstellungsbehörde (§ 4 Abs. 1) zur Staatsprüfung.

(3) Die Ausbildungsbehörde hat die Meldung zusammen mit der abschließenden Beurteilung (§ 11 Abs. 3) und den Personalakten des Brandreferendars dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

5. ABSCHNITT

Inkrafttreten

§ 16

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 22. Dezember 1982

In Vertretung

BUBBLE

Verordnung des Finanzministeriums zur Durchführung des Kommunalabgabengesetzes

Vom 27. Dezember 1982

Auf Grund von § 6 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBL. S. 57) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

§ 1

Den Gemeinden werden zur Erleichterung und Vereinfachung des automatisierten Besteuerungsverfahrens die Grunddaten für die Fertigung der Gewerbesteuermeßbescheide auf maschinell verwertbaren Datenträgern übermittelt, wenn sich die Gemeinden des von der Datenzentrale Baden-Württemberg entwickelten landeseinheitlichen Verfahrens für ein integriertes kommunales Finanzwesen bedienen oder sich diesem Verfahren anschließen.

§ 2

Die zum Datenübermittlungsverfahren zugelassenen Gemeinden werden vom Finanzministerium zu Beginn eines jeden Jahres im Staatsanzeiger bekanntgemacht. Gemeinden, die beabsichtigen, am Datenübermittlungsverfahren teilzunehmen, haben dies der Datenzentrale Baden-Württemberg mitzuteilen, die dem für die Zulassung zuständigen Finanzministerium einen Sammelantrag zur formellen Zulassung vorlegt.

§ 3

Den am Datenübermittlungsverfahren beteiligten Gemeinden obliegt die Fertigung der Gewerbesteuermeßbescheide für die Finanzämter.

§ 4

Das Nähere über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten regelt das

Finanzministerium im Einvernehmen mit der Datenzentrale Baden-Württemberg.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

STUTTGART, den 27. Dezember 1982

DR. PALM

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Todtenbronnen«

Vom 12. November 1982

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 und 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Mai 1978 (GBl. S. 286), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Schönbrunn, Gemarkungen Schönbrunn und Haag, im Rhein-Neckar-Kreis werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Todtenbronnen«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 13,2 ha. Die Kreisstraße 4105 (Flst. Nr. 446/2, 7879/1 und 7881/1) trennt Naturschutzgebiet in zwei Teilflächen. Der nördliche Teil, die Todtenbronnenwiese, hat eine Größe von ca. 0,6 ha, der südlich an die Kreisstraße 4105 anschließende größere Teil umfaßt ca. 12,6 ha. Der außerhalb des Schutzgebietes liegende Todtenbronnenweg begrenzt das Naturschutzgebiet im Osten. Das Naturschutzgebiet umfaßt nach dem Stand vom 11. November 1981 auf dem Gebiet der Gemeinde Schönbrunn, Gemarkung Schönbrunn, die Grundstücke Flst. Nrn. 5397/1, 5398, 446/4, 7752, 7753, 7754, 7755, 7876 (teilweise), 7877 (teilweise), 7879, 7880 (teilweise) und 7882 (teilweise), und Gemarkung Haag, Grundstücke Flst. Nrn. 6393, 6394, 6395, 6396, 6397, 6398, 6399, 6400, 6401, 6402, 6403, 6404, 6405, 6406, 6407, 6408, 6409, 6410, 6411, 6412, 6413, 6414, 6415, 6416, 6417, 6419, 6420, 6421, 6422, 6423, 6424, 6425, 6426, 6427, 6428, 6429, 6430, 6431, 6432, 6433, 6434, 6436, 6437,

6438, 6439, 6440, 6441, 6443, 6444, 6445, 6446, 6447, 6448, 6449, 6450, 6452, 6453, 6454, 6456, 6457, 6458, 6459, 6460, 6461, 6462, 6463 und 6464.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 und in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 1 500 rot eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe als höherer Naturschutzbehörde verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis als unterer Naturschutzbehörde. Die Verordnung mit Karten kann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung eines naturnahen Quellengebietes mit Pflanzengemeinschaften feuchtnasser Standorte sowie mit beginnender Flachmoorbildung als Lebensraum für gefährdete und vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen aller Art zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können, insbesondere zu drainieren, die Quellbereiche zu fassen, die Abflußverhältnisse zu verändern oder Fischteiche anzulegen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen oder zu vertreiben, sie zu fangen, zu verletzen oder zu tö-

- ten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten oder Rast-, Nahrungs- oder Schlafplätze dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie zum Fang geeignete Vorrichtungen zu errichten oder zu betreiben;
9. die nicht forstlich genutzten Grundstücke einer anderen Nutzung zuzuführen;
 10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufs- bzw. andere Stände aufzustellen;
 11. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten sowie zu grillen;
 12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
 13. die ausgewiesenen Wege zu verlassen;
 14. zu baden oder mit Booten aller Art (auch mit Modellbooten) zu fahren;
 15. Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen;
 16. Pflanzenschutzmittel oder andere chemische Mittel zu lagern oder auszubringen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd – mit Ausnahme der Wasservogeljagd – mit der Maßgabe, daß Wild nur auf forstlich bewirtschafteten Flächen gefüttert oder angekirt werden darf. Hochsitze und Kanzeln dürfen, soweit erforderlich, nur im Wald und am Waldrand aufgestellt werden und müssen sich nach Konstruktion, Material und Farbe unauffällig in die Landschaft einfügen;
2. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß
 - a) in den vernähten Partien sukzessive eine bruchwaldartige Laubbaumbestockung anzustreben ist;
 - b) die auf den übrigen Waldflächen vorhandenen Nadelholzbestände langfristig in standort- und landschaftsgerechte Mischbestände umgewandelt werden;
 - c) § 4 Abs. 1 und insbesondere § 4 Abs. 2 Ziff. 3, 4 und 16 zu beachten sind;
3. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche ausschließlich als einschürige, ungedüngte Streuwiesen genutzt wird;

4. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Schutzgebiet werden von der höheren Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnungen festgelegt.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, den 12. November 1982

DR. MÜLLER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde
über das Naturschutzgebiet »Kugler
Hang«**

Vom 12. November 1982

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und 4 und 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Mai 1978 (GBl. S. 286), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Horb a.N., Landkreis Freudenstadt, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Kugler Hang«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 4,5 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 19. April 1979 auf dem Gebiet der Stadt Horb a.N. die Grundstücke Flst. Nrn. 1243, 1244, 1245 und 1287 (teilweise).

(2) Die Grenzen des Schutzgebiets sind in einer Karte im Maßstab 1:25000 und in einer Detailkarte im Maßstab 1:2500 rot eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe als höherer Naturschutzbehörde verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Freudenstadt als unterer Naturschutzbehörde. Die Verordnung mit Karten kann während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung einer früher als extensive Schafweide genutzten Wacholderheide mit ihrer Ausstattung an natürlichen Landschaftselementen. Insbesondere sollen geschützt und gefördert werden:

1. die offene Wacholderheide in ihrer Vegetationsstruktur sowie ihre charakteristischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften in ihrer Artenzusammensetzung und Vielfalt;
2. der Halbtrockenrasen in seiner besonderen Ausprägung als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen oder zu ändern, Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn-, Zufluchtstätten oder Rast-, Nahrungs- oder Schlafplätze dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu reiten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufs- bzw. andere Stände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten sowie zu grillen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege zu verlassen;
14. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
15. Flugmodelle zu betreiben;
16. das Gebiet anders als nach den Vorschriften der höheren Naturschutzbehörde zu pflegen;
17. Düngemittel, Pflanzenbehandlungsmittel oder andere chemische Mittel auszubringen oder zu lagern.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
3. Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder in deren Einvernehmen von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden;
4. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;

5. den – schonenden – Bau von Wasserleitungen zur Sicherstellung der Wasserversorgung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen im Schutzgebiet werden je nach Erfordernis durch die höhere Naturschutzbehörde oder in deren Einvernehmen durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnungen festgelegt.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt gleichzeitig die »Verordnung des Landratsamtes Horb – untere Naturschutzbehörde – über das Landschaftsschutzgebiet auf Markung Horb am Neckar, umfassend die Südhänge des Neckartales, die Berghänge des Haugenloches, der Alten Bildechinger Steige, des Altheimertales und der teilweise angrenzenden Hochflächen«, vom 26. Juli 1965, veröffentlicht durch Anschlag an den Gebäuden des ehemaligen Landratsamtes Horb nach Hinweis darauf in der »Neckar-Chronik« und im »Schwarzwälder Boten« vom 27. Juli 1965, außer Kraft, soweit sie in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.

KARLSRUHE, den 12. November 1982 DR. MÜLLER

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Röblesmahdsee mit Pfaffenklinge«

Vom 30. November 1982

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs.2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und

über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Waldenburg und Gemeinde Kupferzell, Hohenlohekreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Röblesmahdsee mit Pfaffenklinge«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 16,2 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 25. November 1981 auf dem Gebiet der Stadt Waldenburg, Gemarkung Waldenburg, eine Teilfläche des Flst. Nr. 1445/3; auf dem Gebiet der Stadt Waldenburg, Gemarkung Goldbach, das Flst. Nr. 181, eine Teilfläche des Flst. Nr. 184, Flst. Nr. 188, 190 a, b und c, 191–193, 194/1, 194/2, 195, 196, 198 und 200/2; auf dem Gebiet der Gemeinde Kupferzell, Gemarkung Beltersrot, die Flst. Nr. 116–120, 922, die südliche Teilfläche des Flst. Nr. 923, die durch die Verbindung des nördlichsten Grenzpunkts des Flst. Nr. 922 mit dem Schnittpunkt, der durch die Nord- und Westgrenze des Flst. Nr. 117 gebildet wird, entsteht, 924, 925/1, 925/2.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 25. November 1981 im Maßstab 1:25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 25. November 1981 im Maßstab 1:2 500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde in Stuttgart verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Landratsamt Hohenlohekreis als untere Naturschutzbehörde in Künzelsau. Die Verordnung mit Karten kann während der Dienststunden dort eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist

1. die Erhaltung des floristisch und faunistisch, insbesondere ornithologisch wertvollen Röblesmahdsee;
2. die Sicherung des die Tier- und Pflanzenwelt einschließenden Gesamtbildes der Pfaffenklinge,

die zusammen mit dem Rößlesmahdsee ein erdgeschichtlich und wissenschaftlich interessantes Beispiel für die Konkurrenz zwischen dem älteren, zur Donau führenden und dem jüngeren, rheinischen Abflußsystem im Gebiet darstellt. Der jüngere Abfluß prägt sich in einer sehr starken, ständig fortschreitenden Erosion in den weichen Mergelschichten des Gipskeupers in der Pfaffenklinge aus.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen. Dies gilt auch für die Errichtung von Angel- oder Bootsstegen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt vor allem durch Abgrabung, Auffüllung oder Aufschüttung zu verändern;
4. die Gewässer zu verunreinigen sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern;
5. den See abzulassen;
6. Dung oder Chemikalien einzubringen;
7. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
8. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
9. neu aufzuforsten oder sonstwie Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, sie zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. zu angeln;
12. die Wege zu verlassen;
13. in dem geschützten Gebiet zu reiten oder mit Fahrzeugen oder motorgetriebenen Schlitten zu fahren;

14. zu baden, die Wasserflächen zu befahren, Modellboote schwimmen zu lassen oder die Eisflächen zu betreten;
15. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
16. Feuer anzumachen, Emissionen, wie z. B. Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen sowie Tonwiedergabegeräte in Betrieb zu nehmen;
17. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß das Angeln nur vom Südufer und einem südlichen Teil des Ostufers aus (beide Teile sind durch schwarze Schraffur in der Flurkarte festgelegt) erlaubt ist und der See höchstens alle 2 Jahre abgelassen werden darf. Das Ablassen des Sees darf nicht vor dem 15. Oktober durchgeführt werden. In diesem Fall muß der See so schnell wie möglich, spätestens bis zum 15. Februar des darauffolgenden Jahres wieder gespannt werden. Das Verbot § 4 Abs. 2 Ziffer 1 bleibt im übrigen unberührt;
3. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe einer einzelstammweisen Nutzung im Schluchtbereich unter Erhaltung des Schluchtwaldcharakters;
5. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

§ 7

Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich der Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landschaftsschutzverordnung über Landschaftsteile im Raum Waldenburg des Landratsamts Öhringen vom 10. Dezember 1969, veröffentlicht vom 15. bis 22. Dezember 1968 an der Bekanntmachungstafel des Landratsamts Öhringen unter Hinweis im Kreisamtsblatt vom 13. Dezember 1982, außer Kraft, soweit sie im Geltungsbereich dieser Verordnung liegt.

STUTTGART, den 30. November 1982 DR. BULLING

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Tübingen als höhere Naturschutz- und
obere Jagdbehörde über das
Naturschutzgebiet »Gronne«**

Vom 15. Dezember 1982

Auf Grund von § 21 und § 58 Abs.2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz-NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) und von § 22 Abs. 2 Landesjagdgesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Ulm werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Gronne«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 39,4 ha. Es wird begrenzt im Nordwesten durch die Donau, im Nordosten durch die südliche Seite des Fußgängerstegs der Fußwegverbindung von der Laupheimer Straße zur Siemensstraße, im Südosten durch die nordwestliche Straßenbegrenzung der K 9906 und im Südwesten durch eine Linie auf Gemarkung Göggingen vom Grenzstein Nr. 229/27 über die Ost- und Nordecke von Flurstück 890/2, die Südost- und Südwestecke von Flurstück 897/2 sowie die Süd- und Südwestecke von Flurstück 896 zur Donau.

(2) Innerhalb des Schutzgebietes liegen

1. auf der Gemarkung Göggingen die Flurstücke 892, 893, 896, 897/2, 898/1 und /2, 899, 900, 901/1 bis /4, 902 bis 905, 906/1 und /2, 907 bis 909, Teile von 891, 825 und 894, die Feldwege 68, 79 und 80 sowie ein Teil des Feldweges 19;

2. auf Gemarkung Ulm, Flur Ulm ein Teil des Flurstücks 7186;

3. auf der Gemarkung Ulm, Flur Wiblingen die Flurstücke 1026/6, 1028, 1029/1, 1029/3 bis /6, 1030 bis 1033, 1034/1 bis /5, 1035/1 bis /3, 1036 bis 1041, 1043 und Teile von 1026/2, /4, /5 und /7, 1027/2, die Feldwege 51 und 52 sowie Teile des Feldweges 1024 und des Wasserabzuggrabens 6/1.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 28. Oktober 1982 im Maßstab 1 : 2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen als höhere Naturschutzbehörde in Tübingen verwahrt; eine Ausfertigung befindet sich bei der Stadt Ulm als untere Naturschutzbehörde in Ulm. Die Verordnung mit Karte kann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Beruhigung eines gefährdeten Feuchtgebietes im stadtnahen Bereich, dem mit seinem Wasser-, Verlandungs- und Landflächen vorwiegend als Lebensraum der Vogelwelt (Rast-, Nahrungs- und Nistflächen) große Bedeutung zukommt. Das Schutzgebiet ist wegen des notwendigen Populationsaustausches im Zusammenhang mit dem Donaured und den anderen Donaustauseen zu sehen.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Einfriedigungen jeder Art zu errichten, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen sowie zusätzlich jagdliche Einrichtungen zu schaffen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Stege, Plattformen, Knüppelwege und andere Pfade, Beobachtungsstände und ähnliche feste Einrichtungen anzulegen;
4. die Bodengestalt zu verändern;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes entgegen dem Schutzzweck verändern;
6. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, sowie vom 1. März bis 14. September die Wasserfläche zu entkrauten;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. die Jagd auf Federwild auszuüben;
11. von Wasserfahrzeugen aus und im südlichen Teil des Gewässers (Flurstück 1030, 1031 und 1033) vom Ufer aus zu fischen;
12. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
13. zu zelten, zu lagern, zu baden, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
14. das Schutzgebiet zu befahren sowie außerhalb der Wege zu betreten;

15. Feuer zu machen;

16. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 4 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Jagdausübung mit den sich aus § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 10 ergebenden Einschränkungen, wobei vom 1. Oktober bis 15. Januar Enten, außerhalb der Flurstücke 1034/4 und /5, sowie Fasane und Lachmöwen bejagd werden dürfen;
2. für das ordnungsgemäße Fischen mit den sich aus § 4 Abs. 2 Nr. 2, 3, 8 und 11 ergebenden Einschränkungen, wobei zulässig sind:
 - a) das Fischen im südlichen Teil des Gewässers (Flurstücke 1030, 1031 und 1033) von höchstens vier vom Fischereiverein Ulm auf dem Donaudamm (Flurstück 7186) mit Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde errichteten Stegen aus;
 - b) das Fischen im nördlichen Teil des Gewässers (Flurstück 1028 und 1032);
 - c) Fahrten des Fischereiberechtigten auf der offenen Wasserfläche zur Regulierung des Fischbestandes mit Hilfe von Netzen, Reusen und Elektrofischereigeräten, sowie Fahrten zum Fischbesatz und zu Kontrollzwecken unter jeweiliger Beschränkung auf zwei Wasserfahrzeuge (davon eines ohne Motorkraft);
 - d) mit Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde Anlagen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 zum Fischen im nördlichen Teil des Gewässers (Flurstücke 1028 und 1032) anzulegen;
 - e) mit Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde auch vom 1. März bis 14. September kleine Teilflächen zu entkrauten;
3. für ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung außerhalb des Schilf- und Riedgrasgürtels in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß die landwirtschaftlich genutzten Flächen nur als Dauergrünland genutzt werden dürfen;
4. für eine mit Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde durchgeführte beschränkte Schilf- und Rohrnutzung in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Februar;
5. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im

- bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle veranlaßt werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 des Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4, § 5 Nr.2 bis 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs.2 Nr.4 des Landesjagdgesetzes handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4, § 5 Nr.1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über das Naturschutzgebiet »Gronne« auf den Markungen Wiblingen und Ulm, Stadtkreis Ulm, vom 27. Dezember 1972 (GBl. 1973 S. 70) außer Kraft.

TÜBINGEN, den 15. Dezember 1982

DR. GÖGLER

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde
und obere Jagdbehörde über das
Naturschutzgebiet »Federbachbruch
zwischen Muggensturm und Malsch«**

Vom 22. Dezember 1982

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs.2 und 4 und 64 Abs.1 Nr.2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654) und von § 22 Abs. 2 des

Landesjagdgesetzes vom 15. März 1954 in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979 S. 12, berichtigt S. 116), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Malsch, Landkreis Karlsruhe, und Muggensturm, Landkreis Rastatt, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Federbachbruch zwischen Muggensturm und Malsch«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 43 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 1. Oktober 1981 folgende Grundstücke:

1. auf der Gemarkung Malsch

Lgb.Nrn.: 561 (teilweise), 2213 (teilweise), 2215, 2216, 2217/1, 2217/2, 2218–2221, 2222/1, 2222/2, 2223 (teilweise), 2256/1, 2256/2, 2257–2260, 2262/1, 2263, 2264, 2266–2273, 2275/1, 2276–2293, 8671/1, 8671/2, 8671/3, 8673–8677, 8679, 8680, 8681, 8682/1, 8683–8699, 8700–8711, 8713–8724, 8729, 8729/1, 8729/2, 8730–8735, 8823, 8824, 8825/1, 8825/2, 8825/3 und 8826;

2. auf der Gemarkung Muggensturm

Lgb.Nrn.: 48 (teilweise), 431 (teilweise), 1332/8, 1333/1 (teilweise), 7791 und 7804–7813.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 mit durchgezogener roter Linie flächig grau und in einer Flurkarte im Maßstab 1:1500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Verordnung mit Karten wird bei der höheren Naturschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Karlsruhe, verwahrt; je eine Ausfertigung befindet sich bei den unteren Naturschutzbehörden, dem Landratsamt Karlsruhe und dem Landratsamt Rastatt. Die Verordnung mit Karten kann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung eines Restes des Federbachbruches;
2. die Erhaltung der typischen und ausgedehnten Vegetation feuchter Standorte (Schilfröhricht,

Großseggenrieder, Feuchtwiesen und Bruchwälder);

3. die Erhaltung, Sicherung und Förderung der vielfältigen, aber stark gefährdeten Tierwelt (u. a. Vögel, Amphibien und Insekten) des Bruches.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Schutzgebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen,
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. Flugmodelle zu betreiben;
14. die Grundstücke auf Gemarkung Muggensturm landwirtschaftlich zu nutzen;

15. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;

16. zu reiten und das Schutzgebiet zu befahren.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit den Maßgaben, daß
 - a) Hochsitze nur entlang des Weges am Neugraben aufgestellt und
 - b) Röhrichbestände nicht gemäht oder gemulcht werden dürfen;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei;
3. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung mit den Maßgaben, daß
 - a) die Verjüngung mit dem Ziel eines lockeren, aus standortgemäßen Baumarten (Erle, Pappel, Baumweide) zusammengesetzten Waldes zu erfolgen hat;
 - b) der Abhieb nur kleinflächig (nicht über 0,5 ha) durchgeführt werden darf;
 - c) Aufforstungen über den bisherigen räumlichen Umfang hinaus nicht vorgenommen werden dürfen und
 - d) Bäume mit erkennbaren Höhlen zu erhalten sind;
4. für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung der auf Gemarkung Malsch liegenden Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß Wiesen nicht in Ackerland umgewandelt werden dürfen;
5. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
6. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
7. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

KARLSRUHE, den 22. Dezember 1982 DR. MÜLLER

**Rechtsverordnung des
Regierungspräsidiums Freiburg als
höhere Denkmalschutzbehörde zur
Ausweisung des Grabungsschutzgebietes
»Alamannisches Gräberfeld« im Flur
»Finkeler/Hinter dem Rebstock« auf
Gemarkung Freiburg-Tiengen**

Vom 22. Dezember 1982

Auf Grund von § 22 des Denkmalschutzgesetzes vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209), wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 bezeichnete Gebiet auf Gemarkung Freiburg-Tiengen wird zum Schutz der dort vermuteten Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, nämlich des alamannischen Gräberfeldes, zum Grabungsschutzgebiet erklärt. Es wird als Grabungsschutzgebiet »Alamannisches Gräberfeld« im Flur »Finkeler/Hinter dem Rebstock« bezeichnet.

§ 2

(1) Das Grabungsschutzgebiet umfaßt die Flurstücke Nrn. 382, 381 und 379 sowie den westlichen Teil der Flurstücke Nrn. 378/1 und 378/2 in entsprechender Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks Nr. 379 nach Norden. Die bereits überbauten Flächen sind ausgenommen.

(2) Die Grenzen des Grabungsschutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:1500 rot eingetragen. Die Karte befindet sich beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 7800 Freiburg i. Br. Mehrfertigungen der Karte werden beim Landesdenkmalamt Baden-Württemberg, Außenstelle Freiburg, Adelhauserstraße 33, 7800 Freiburg i. Br., und

beim Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg i. Br. als untere Denkmalschutzbehörde aufbewahrt. Die Rechtsverordnung mit Karte kann während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

(1) Im Grabungsschutzgebiet dürfen Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmale zutage gefördert oder gefährdet werden können, nur mit Genehmigung des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg vorgenommen werden.

(2) Der Genehmigung bedürfen insbesondere:

1. die Errichtung und der Abbruch baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung;
2. die Errichtung oder Änderung von Einfriedigungen;
3. das Verlegen unterirdischer Leitungen aller Art sowie das Aufstellen von Masten und Unterstützungen;
4. die Änderung der bisherigen Bodengestalt.

(3) Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung auf Grund dieser Bestimmung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme zu keiner Beeinträchtigung der Kulturdenkmale führt.

(4) Die bisherige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt unberührt. Dies gilt nicht für Rigolen oder für den Einsatz neuartiger Geräte, die tiefer als die bisher verwendeten unter die Erdoberfläche dringen.

(5) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.

(6) Eine Genehmigungs-, Erlaubnis- oder Anzeigepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Bedarf eine Maßnahme nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, so tritt die Zustimmung des Landesdenkmalamtes an die Stelle der Genehmigung nach dieser Verordnung.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung des Landesdenkmalamtes die in § 3 Abs.1 und 2 bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen oder Bedingungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs.1 a des Denkmalschutzgesetzes und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

FREIBURG I. BR., den 22. Dezember 1982 ACKENHEIL

Verkündung im Staatsanzeiger

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. März 1954 (GBl. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (GBl. S. 139) wird auf die folgende im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündete Rechtsverordnung hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger Nr. vom	Tag des Inkrafttretens
Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über die Gebühren für die Tierkörperbeseitigung. Vom 21. Dezember 1982	103/104 29.12.82	1.1.83

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 7000 Stuttgart 1.

SCHRIFTLÉITUNG
Heinz Nagler, Reg. Amtmann im Staatsministerium,
Fernruf (0711) 21 53-302.

VERLAG
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Postfach 85, 7000 Stuttgart 1.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele

ERSCHEINUNGSWE.
Das Gesetzblatt erscheint
Verlag, jährlich 36 DM
enthalten. Der Bezug
eines jeden Jahres geht

VERKAUF VON EIN
Einzelausgaben werden
Postfach 85 (Augusten
66 76-27 27, abgegeben
Voreinsendung des Bf
709 beim Postscheckkar
ist keine Mehrwertsteuer

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 85, 7000 Stuttgart 1 E 3235 AX

Einband- decken 1982

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 85
7000 Stuttgart 1

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **4,- DM** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Lieferung nur nach Vorauszahlung des Betrages auf das Postscheckkonto 60330-709 PSCHA Stuttgart der Versandstelle des Gesetzblattes, Postfach 85, 7000 Stuttgart 1.

Auf der Überweisung, die als Bestellung gilt, bitte ausdrücklich vermerken »Einbanddecke 1982«; eine zusätzliche schriftliche Mitteilung ist dann überflüssig.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 1983.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 1982 wird den **Beziehern** im März 1983 **kostenlos** zugesandt.